

der Natur der Delikte ergab sich so die Notwendigkeit, nicht mehr nach der Form, sondern nach dem materiellen Inhalt der Delikte, nach der Art des verletzten Rechtsguts zu urteilen.

Eine völlige Überwindung des Formalismus beobachten wir weiter in der Wirtschaftsstrafgesetzgebung der sowjetischen Besatzungszone, vor allem in der Wirtschaftsstrafverordnung. Hier ist nicht mehr auf die Art und Weise der Tätigkeit des Delinquenten abgestellt, sondern ganz und gar auf die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung. So ist z. B. jede dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf entgegenstehende Verwendung von Rohstoffen oder Erzeugnissen unter Strafe gestellt. Bei der Kompliziertheit des Wirtschaftslebens, bei der Vielfalt der Möglichkeiten, unserem wirtschaftlichen Aufbau entgegenzuarbeiten, kann das gesellschaftswidrige Verhalten des Täters heute unmöglich mehr nach äußeren Momenten beurteilt werden, vielmehr kann es nur auf den Grad der Störung und Gefährdung unserer Wirtschaft ankommen, gleichviel, wie sie bewirkt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch in Zukunft bei der gesamten Wirtschaftsstrafgesetzgebung das Schwergewicht auf diese Momente gelegt werden wird.

Auch die in der sowjetischen Besatzungszone nach dem Zusammenbruch eingeführte Kassation von Strafurteilen bedeutet eine erfreuliche Überwindung formalistischer Einengung. Ein materiell falsches Urteil, das nicht nur dem einzelnen Täter, sondern auch der Gesellschaft gegenüber nach der einen oder anderen Seite ein Unrecht darstellt und sich deshalb verhängnisvoll auswirken könnte, kann heute — unter gewissen formalen Vorbehalten — auch dann aufgehoben werden, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, also auf Grund der formalen Vorschriften der Strafprozeßordnung normalerweise nicht mehr angefochten werden kann. Diese Einrichtung, die der demokratischen Rechtsordnung unter allen Umständen zum Siege verhelfen und die Durchsetzung des demokratischen Rechts nicht an formalistischen Schwierigkeiten scheitern lassen will, ist auf prozessualen Gebiet von allergrößter Bedeutung und wirkt sich gerade in Übergangszeiten, wo sich auch bei den Richtern noch nicht immer ein festes Rechtsbewußtsein herausgebildet hat, außerordentlich positiv aus. Die Bedenken, daß hierdurch die Rechtssicherheit leiden könne